



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

16/2019

Ordnung
zur Nutzung der UniCard

Vechta, 23.07.2019 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 382

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Ordnung zur Nutzung der UniCard	3

Ordnung zur Nutzung der UniCard

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 81. Sitzung am 17.07.2019.

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Universität Vechta führt zum Wintersemester 2019/2020 in Abstimmung mit dem Studentenwerk Osnabrück einen elektronischen Studierendenausweis in Form einer multifunktionalen Chipkarte (UniCard) für alle eingeschriebenen Studierenden der Universität Vechta verbindlich ein. ²Für die Beschäftigten der Universität Vechta wird die UniCard als Beschäftigtenausweis ausgegeben.
- (2) ¹Die UniCard ist Eigentum der Universität Vechta. ²Sie darf ausschließlich von der Inhaberin oder dem Inhaber persönlich verwendet werden.
- (3) Die UniCard erfüllt mehrere Funktionen:
 - a) Studierendenausweis (§ 3),
 - b) Semesterticket (§ 4),
 - c) Beschäftigtenausweis (§ 5),
 - d) Bibliotheksausweis (§ 6),
 - e) Bezahlungsfunktion Studentenwerk Osnabrück (§ 7),
 - f) Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge (§ 8),
 - g) Bezahlungsfunktion Bibliothek (§ 9)

§ 2 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Die UniCard enthält sowohl visuelle, auf die Karte aufgedruckte, als auch elektronische, im Kartenchip gespeicherte, Daten.
- (2) Auf die UniCard aufgedruckt werden die Daten für Studierende wie in § 3 Abs. 5 und für Beschäftigte wie in § 5 Abs. 2 beschrieben.
- (3) ¹In dem Datenspeicher des RFID-Chips in der UniCard werden zur Identifikation folgende Daten gespeichert:
 - a) Kartenseriennummer,
 - b) Karteneigentümer*innen-ID
 - c) Gültigkeitszeitraum,
 - d) Bibliotheksnummer,
 - e) Inhaberstatus (Studierende/Beschäftigte),
 - f) elektronische Wertbörse,

²Durch die Konfiguration der Karten wird sichergestellt, dass nur auf die Daten zurückgegriffen werden kann, die jeweils erforderlich sind. ³Welche Daten für welchen Zweck genutzt werden, ist in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.
- (4) ¹Jede UniCard hat eine eigene unveränderliche Kartenseriennummer. ²Diese ist auf der UniCard aufgedruckt und dem RFID-Chip gespeichert. ³Die Kartenseriennummer dient der Zuordnung von Kopier- / Druckausgaben zur Karte.

- (5) ¹Jede UniCard enthält eine Karteneigentümer*innen-ID. ²Diese wird aus dem Active Directory entnommen und auf dem Chip codiert. ³Sie wird für Studierende zur Aktualisierung des Semesteraufdrucks verwendet. ⁴Die Karteneigentümer*innen-ID ist besonders geschützt und kann nur von autorisierten Verfahren ausgelesen werden.
- (6) ¹Der Gültigkeitszeitraum sowie die Bibliotheksnummer werden auf dem Chip codiert. ²Der Inhaberstatus als Studierende*r bzw. Beschäftigte*r wird als Personenkennziffer auf dem Chip codiert. ³Die Initialisierung der elektronischen Wertbörse erfolgt ebenfalls auf dem Chip. ⁴Die Kostenstellen der Beschäftigten werden auf einem internen Server gepflegt.
- (7) ¹Die für die Nutzung der UniCard erforderlichen personenbezogenen Daten werden auf sicheren Systemen der IT-Dienste der Universität Vechta verarbeitet. ²Auf die gespeicherten Daten kann für Studierende ausschließlich durch die Mitarbeiter*innen des Immatrikulationsamtes, für Beschäftigte durch die Mitarbeiter*innen des Dezernats 1 - Personal sowie für beide Gruppen durch die Systembetreuer*innen des Rechenzentrums der Universität Vechta zugegriffen werden.
- (8) ¹Soweit Studierende und Beschäftigte die Funktion elektronische Wertbörse nutzen, verarbeitet das Studentenwerk Osnabrück lediglich die Wertbörsennummer (pseudonym), die es ohne entsprechenden, durch die Studierenden oder Beschäftigten auszulösenden Anlass, keiner Person direkt zuordnen kann. ²Darüber hinaus werden keine personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt, es sei denn, die Universität Vechta unterliegt einer gesetzlichen Verpflichtung dazu.
- (9) Die für die Nutzung der UniCard erforderlichen personenbezogenen Daten werden in den hierfür eingesetzten Systemen ein Jahr nach erfolgter Exmatrikulation bzw. ein Jahr nach Beschäftigungsende gelöscht.
- (10) Die Nutzer*innen der Karte haben selbst für einen datenschutzgerechten Umgang bzw. Einsatz der UniCard Sorge zu tragen.

§ 3 Studierendenausweis

- (1) ¹Für die Studierenden der Universität Vechta dient die UniCard als Studierendenausweis. ²Sie wird vom Immatrikulationsamt ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Universität Vechta.
- (2) ¹Die Studierenden sollen zur Erstellung der UniCard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ²Das Lichtbild wird lediglich für den Druck der UniCard genutzt und ist nach deren Ausgabe vom entsprechenden Datenverarbeitungssystem zu löschen. ³Die nicht rechtzeitige bzw. die Nicht-Zurverfügungstellung eines geeigneten Lichtbildes führt dazu, dass die UniCard zum Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes bzw. unverzüglich nach erfolgter Einschreibung, ohne Lichtbild ausgestellt wird. ⁴Die UniCard kann in diesem Fall nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis genutzt werden. ⁵Eine Zweitausgabe mit Lichtbild ist in diesem Fall gem. § 10 Abs. 4 kostenpflichtig.
- (3) ¹Zum Wintersemester 2020/2021 haben Studierende zur erstmaligen Erstellung bzw. zur Neuausstellung der UniCard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ²Falsche oder unbrauchbare Lichtbilder führen zum Verlust der Gültigkeit der UniCard insgesamt und erfordern eine kostenpflichtige Neuausstellung i.S.d. § 10 Abs. 4. ³Die Kostenpflicht gilt auch für den Fall einer erforderlichen Neuausstellung wegen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestelltem Lichtbild.

- (4) Die Nutzung der UniCard als Studierendenausweis ist verpflichtend.
- (5) Auf der UniCard der Studierenden sind nachfolgende Sichtmerkmale vorhanden:
- Bezeichnung UniCard
 - Name, Vorname,
 - Lichtbild,
 - Matrikelnummer,
 - Bibliotheksnummer,
 - Kartenseriennummer,
 - Angabe Semesterticket,
 - Gültigkeitszeitraum
- (6) ¹Die Angaben zu a) bis f) sind bereits bei Ausgabe auf der UniCard vorhanden. ²Die Angaben g) bis h) bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und werden erst nach der Validierung durch die Studierenden aufgedruckt.

§ 4 Semesterticket

- (1) ¹Für die Studierenden der Universität Vechta dient die UniCard als Semesterticket. ²Das Semesterticket bedarf der regelmäßigen Aktualisierung und ist erst nach der Validierung gültig. ³Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen. ⁴Erstmalig erfolgt dies zum Wintersemester 2019/2020.
- (2) Die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsgesellschaften sind zu beachten.

§ 5 Beschäftigtenausweis

- (1) ¹Für die Beschäftigten der Universität Vechta gilt die UniCard als Beschäftigtenausweis. ²Sie wird vom Dezernat 1- Personal ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Universität Vechta. ³Die Beschäftigten können zur Erstellung ihrer UniCard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung stellen. ⁴Das Lichtbild wird ausschließlich für den Druck der UniCard angefertigt und ist nach deren Druck von dem entsprechenden Datenverarbeitungssystem zu löschen.
- (2) Auf der UniCard der Beschäftigten sind nachfolgende Sichtmerkmale vorhanden:
- Bezeichnung "UniCard - Beschäftigtenausweis",
 - Name, Vorname,
 - Lichtbild (optional),
 - Personalnummer,
 - Kartenseriennummer,
 - Bibliotheksnummer

§ 6 Bibliotheksausweis

- (1) Für die Studierenden und die Beschäftigten der Universität Vechta gilt ihre UniCard als Bibliotheksausweis der Universitätsbibliothek Vechta.
- (2) Die UniCard bildet die Bibliotheksnummer als lesbare Zeichenfolge und als Barcode auf der Rückseite ab.

- (3) Für die Nutzung der Dienste der Universitätsbibliothek werden ausschließlich folgende Daten genutzt:
- Kartenseriennummer,
 - Karteneigentümer*innen-ID,
 - Bibliotheksnummer,
 - Inhaberstatus (Studierende/Beschäftigte),
 - elektronische Wertbörse,

§ 7 Bezahlungsfunktion Studentenwerk

- (1) Die UniCard kann zur Bezahlung in den Einrichtungen des Studentenwerks Osnabrück genutzt werden.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt:
- Kartenseriennummer,
 - Inhaberstatus (Studierende*/Beschäftigte*),
 - elektronische Wertbörse
- (3) ¹Die Bezahlvorgänge und deren Verarbeitung in den Einrichtungen des Studentenwerks werden anonym durchgeführt. ²Die Bezahlvorgänge lassen eine Offenlegung der Verbindung zwischen Person und Bezahlvorgang nicht zu. ³Die Bezahlprotokolle dürfen zu statistischen und betriebswirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke des Kontenclearings ausgewertet werden.
- (4) ¹Die elektronische Wertbörse kann mit einem Maximalbetrag von 100,00 € aufgeladen werden. ²Aufladeautomaten befinden sich an ausgewählten Standorten auf dem Campusgelände.

§ 8 Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge

- (1) Die UniCard der Studierenden und Beschäftigten kann zur Bezahlung von Druck- und Kopieraufträgen in den Einrichtungen der Universität Vechta genutzt werden.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt:
- Kartenseriennummer,
 - Karteneigentümer*innen-ID
 - Inhaberstatus (Studierende*/Beschäftigte*),
 - elektronische Wertbörse
 - nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen
- (3) ¹Dienstliche Druck- und Kopieraufträge können mittels der auf dem Druckserver gespeicherten Liste an Kostenstellezuordnungen bezahlt werden. ²Bei der Bezahlung werden Kostenstelle, Buchungsbeitrag und Kartenseriennummer erfasst und ausgewertet. ³Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.
- (4) ¹Private Druck- und Kopieraufträge der Beschäftigten und der Studierenden werden ausschließlich über die elektronische Wertbörse bezahlt. ²Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.
- (5) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym.

§ 9 Bezahlungsfunktion Bibliothek

- (1) ¹Gebühren und Entgelte, die für die Nutzung der Dienstleistungen der Universitätsbibliothek Vechta durch die Studierenden und Beschäftigten anfallen, sind ab einem zukünftigen, noch festzulegenden Zeitpunkt mit der UniCard zu zahlen. ²Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und der Hochschulbibliotheken in der jeweils gültigen Fassung sowie aus entsprechenden Festsetzungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) Hierfür werden auf dem RFID-Chip folgende Daten gespeichert:
 - a) Kartenseriennummer,
 - b) Karteneigentümer*innen-ID,
 - c) Inhaberstatus (Studierende*r/Beschäftigte*r),
 - d) Wertbörse,
 - e) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen,
- (3) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym.

§ 10 Rückgabepflicht, Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten

- (1) ¹Die UniCard ist mit dem Antrag auf Exmatrikulation, spätestens aber drei Tage nach dem beantragten Exmatrikulationsdatum, bzw. mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses an das Immatrikulationsamt bzw. an das Dezernat 1 - Personal zurückzugeben. ²Ein Guthaben, das sich noch auf der Wertbörse befindet, ist zuvor zu verausgaben. ³Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (2) ¹Der Verlust der Karte ist unverzüglich der Universität zu melden. ²Die Meldung erfolgt für Studierende im Immatrikulationsamt, für Beschäftigte im Dezernat 1 - Personal. ³Die Karte wird dann für alle Systeme gesperrt.
- (3) Bei Verlust oder Diebstahl, einem technischen Defekt oder Änderungen der Daten (z.B. Namensänderung) haben Studierende unverzüglich beim Immatrikulationsamt die Neuausstellung der UniCard zu beantragen.
- (4) ¹Die Erstaussgabe der UniCard ist für Studierende und Beschäftigte kostenlos. ²Die Zweitaussgabe der UniCard ist kostenpflichtig. ³Dies gilt nicht bei einem technischen Defekt, der nicht von der Studierenden oder dem Studierenden bzw. der Beschäftigten oder dem Beschäftigten zu vertreten ist. ³Die Höhe der Gebühr beträgt 20,00 EUR.

§ 11 Haftung

- (1) ¹Die Universität Vechta haftet nicht bei Verlust der UniCard. ²Insbesondere werden keine Geldbeträge erstattet, die sich möglicherweise in der Wertbörse befinden.
- (2) ¹Die Universität Vechta haftet im Übrigen nicht für Schäden, die aufgrund eines Umstandes eintreten, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat. ²Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn die/der Studierende aufgrund eines von ihr/ihm zu vertretenden Umstandes
 - a) nicht oder nicht rechtzeitig ein Lichtbild zur Verfügung stellt,
 - b) ein falsches oder unbrauchbares Lichtbild zur Verfügung stellt, oder
 - c) sich verspätet einschreibt oder rückmeldet.

- (3) Der Haftungsausschluss gemäß Absatz 3 gilt insbesondere auch für solche Schäden, die sich aus einer nicht rechtzeitigen Nutzbarkeit des Semestertickets ergeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität Vechta in Kraft.